

Satzung für die Städtische Fachakademie für Medizintechnik an der Städtischen Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schulträger	2
§ 2 Zweck und Ziel.....	2
§ 3 Fortbildungsangebot	2
§ 4 Schulleitung.....	2
§ 5 Beirat.....	3
§ 6 Aufnahme.....	3
§ 7 Austritt	3
§ 8 Bescheinigungen	3
§ 9 Gebühren	3
§ 10 Haftung	3
§ 11 Inkrafttreten	3

Satzung für die Städtische Fachakademie für Medizintechnik an der Städtischen Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen

vom 27.03.2014 / In Kraft getreten am 01.09.2014
(Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 10.04.2014)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 18 und 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. 2000, S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. 2013, S. 465) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt eine Fachakademie für Medizintechnik als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Art. 18 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie der Fachakademieordnung (FakO).
- (2) Die Fachakademie nimmt erstmals zum Schuljahr 2014/2015 ihren Betrieb auf. Sie ist in den Räumen der Fachschule für Techniker untergebracht.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Fachakademie soll die Studierenden befähigen, medizinisch-technische Anlagen umfassend zu betreuen und an ihrem Einsatz mitzuwirken. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Medizintechniker(in)“ verliehen.
- (2) Durch das Unterhalten und Betreiben der Fachakademie erstrebt die Stadt Erlangen keinen Gewinn. Die Fachakademie soll vielmehr nur dem gemeinnützigen Zweck der beruflichen Fortbildung i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) (AO 1977) in ihrer jeweiligen Fassung dienen.
- (3) Bei Auflösung der Fachakademie oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen für Bildungszwecke zu verwenden.

§ 3 Fortbildungsangebot

An der Fachakademie erfolgt die Ausbildung zum (zur) Staatlich geprüften Medizintechniker(in) mit der Möglichkeit des Abschlusses der Fachhochschulreife bzw. der Hochschulreife, ferner werden Vorbereitungslehrgänge zur Unterstützung des Fortbildungsangebotes durchgeführt.

§ 4 Schulleitung

- (1) Die Fachakademie wird von der Leiterin oder dem Leiter der Städtischen Fachschule für Techniker geleitet.
- (2) Die Schulleitung stellt die Arbeitspläne auf und ist für die Organisation, Leitung und Überwachung des Lehrbetriebes sowie die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(3) Sie führt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal.

§ 5 Beirat

- (1) Um die Verbindung der Fachakademie zur Wirtschaft sicher zu stellen, wird ein Fachakademiebeirat eingerichtet.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fachakademie als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. zwei Mitglieder des Stadtrates, welche dieser für die Dauer seiner Amtszeit beruft,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Industrie- und Handelsgremiums Erlangen,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
 6. die Schulsprecherin oder der Schulsprecher.
- (3) Der Stadtrat kann weitere, für die Fachakademie bedeutungsvolle Persönlichkeiten in den Beirat berufen.
- (4) Der Beirat wird von der Schulleitung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.
- (5) Die Aufgaben des Fachakademiebeirats können auch vom Beirat der Städtischen Fachschule für Techniker wahrgenommen werden.

§ 6 Aufnahme

- (1) An der Fachakademie werden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 FakO nach Maßgabe der von der Fachakademie festgelegten Aufnahmebedingungen aufgenommen.
- (2) Die Zahl der Studierenden, die aufgenommen werden, richtet sich nach den von der Stadt Erlangen festgelegten Kapazitätsmöglichkeiten.
- (3) Die Aufnahmebedingungen werden alljährlich in „Die amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen angezeigt.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt während des Schuljahres ist der Schulleitung schriftlich innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Der Schülerschein ist zurückzugeben.

§ 8 Bescheinigungen

Auf Antrag werden Bescheinigungen über den Schulbesuch ausgestellt.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Fachakademie werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für Vorbereitungslehrgänge und die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung für die Fachhochschulreife gilt die Gebührensatzung der Fachschule für Techniker.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden haftet die Stadt Erlangen, außer im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2014 in Kraft.